



Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2020 hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Thal** unter Zugrundelegung des Vermessungsplans vom 08.02.2021 mit der GZ 2019-04-00153, Planverfasser Dipl.-Ing. Robert Kusterer, in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung

***der Zu- und Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Gutes
„Unterthalstraße“
auf dem Grundstück 1390/3 je KG 63285 Thal
in der Marktgemeinde Thal***

Es werden Grundstücksteile laut obigem Vermessungsplan aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben und dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Weiters werden Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und mehreren privaten Grundbuchseinlagen zugeschrieben. Im Konkreten handelt es sich um Natureinmessungen der bestehenden Gehweg- und Gehsteigflächen im Bereich „Unterthalstraße“ und „Jakobsweg“.

Die Verordnung wird mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


(Matthias BRUNNER)



Angeschlagen am: 26.03.2021

Abgenommen am: